

# Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Agentur für Arbeit



**Qualifizieren statt entlassen**

## Ziele der Arbeitsförderung

---

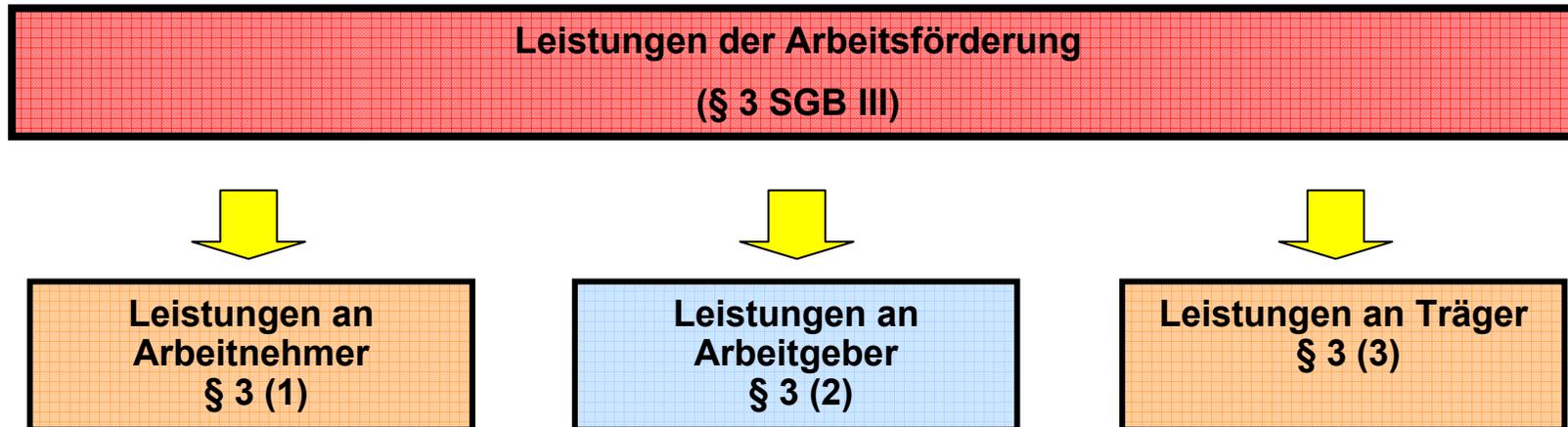
- Mit den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen Ungleichgewichte vermieden und gleichzeitig soll versucht werden, entstandene Ungleichgewichte zu beseitigen.

### **Zielsetzung von Maßnahmen zur Arbeitsförderung ist:**

- den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- Dabei soll ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und die Beschäftigungsstruktur verbessert werden, um das Wirtschaftswachstum zu fördern.

## Leistungen der Arbeitsförderung

- Das SGB III unterteilt die Leistungen der Arbeitsförderung im ersten Schritt nach drei unterschiedlichen Adressaten- bzw. Kundengruppen:



- Bei der Förderung sind folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- die Fähigkeiten der zu fördernden Person
- die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes sowie
- der arbeitsmarktpolitische Handlungsbedarf

## **Finanzielle Leistungen an AG nach dem SGB III**

---

- Leistungen zur Eingliederung von AN
- Leistungen bei beruflicher Aus- und Weiterbildung
- Leistungen für beschäftigte AN
- Leistungen für behinderte/ schwerbehinderte Menschen
- Sonstige finanzielle Leistungen an AG

## **Betriebliche Trainingsmaßnahmen** (Maßnahme beim Arbeitgeber, MAG)

---

- Maßnahmen zur Eignungsfeststellung (Trainingsmaßnahmen) dienen grundsätzlich zum gegenseitigen Kennenlernen von Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Gegebenheiten des Arbeitsplatzes. Die max. Dauer beträgt 4 Wochen.

### **Mit Hilfe der Maßnahmen sollen:**

- die Eignung für die Besetzung von Arbeitsplätzen festgestellt,
- Zweifel an Engagement und Motivation des Kunden geklärt sowie ggf. Arbeitsbereitschaft und – fähigkeit des Kunden überprüft und/oder
- geringere, kurzfristig behebbare Qualifikationsdefizite abgebaut werden.

## Eingliederungszuschuss (EGZ)

---

- Eingliederungszuschüsse können gewährt werden bei: Vermittlungshemmnissen und einer Minderleistung.

Gemeint sind damit die Nachteile in der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Mitbewerbern am Arbeitsmarkt.

### **Personengruppen mit Vermittlungshemmnis/Minderleistung:**

- Langzeitarbeitslose – damit verbunden aktuelle fachliche Qualifikation
- Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind
- Personen mit veraltetem und marktfernem Wissen
- Personen ohne Berufsabschluss
- Der **Förderumfang** richtet sich immer nach dem Umfang der zu erwartenden Minderleistung des AN und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.
- **Förderhöhe: maximale Höhe von 50% des Arbeitsentgelts** und eine **maximale Dauer von 12 Monaten** vor.

## Eingliederungszuschuss (EGZ)- Ältere Arbeitnehmer

### **Älterer AN bedeutet:**

- Personen, die bereits das **50. Lebensjahr vollendet** haben.

### **Grundsätzlich sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wenn:**

- der AN mindestens ein **Vermittlungshemmnis** aufweist und
- er für **mindestens ein Jahr beschäftigt** wird
- Übersicht maximale Förderung:
  - 50 Prozent im 1. Jahr; 40 % im 2. Jahr und 30 Prozent im 3. Jahr der Förderung

## Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (EGZ-Quali)

EGZ-Quali ist eine Ermessensleistung, bei der AG Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten können, wenn sie einen **jüngeren AN unter 25 Jahren** einstellen, der:

- vor Aufnahme der Beschäftigung **mindestens sechs Monate arbeitslos** war
- **nicht** über einen **Berufsabschluss** verfügt
- und
- im Rahmen des Arbeitsverhältnisses **qualifiziert** wird.

**Derzeit ist die Förderung mit diesen Instrumenten begrenzt bis 31.12.2010 als Förderbeginn !**

## Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (EGZ-Jug)

---

EGZ-Jug ist eine Ermessensleistung, bei der AG Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten können, die einen **jüngeren AN unter 25 Jahren mit Berufsabschluss** einstellen, der:

- vor Aufnahme der Beschäftigung **mindestens sechs Monate arbeitslos** war

und

- über einen **Berufsabschluss** verfügt.

# Leistungen bei beruflicher Aus- und Weiterbildung (AG)

---

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**
- richten sich an **förderbedürftige Auszubildende**.
  
- **Einstiegqualifizierung EQ –Jug**
- Es handelt sich hierbei um ein **sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum** von 6 bis maximal 12 Monaten Dauer

## Ausbildungsbonus

---

Ausbildungsbonus ist für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender vorgesehen.

- Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden.

**Besonders förderfähig sind nach § 421r Abs. 1 S. 2 SGB III:**

- Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. mit Sonder- oder Hauptschulabschluss
- Sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche

**Als Ermessensleistung:**

- Jugendliche mit mindestens mittlerem Schulabschluss  
(erfolglose Suchzeit eines Ausbildungsplatzes mit mittlerem Abschluss mindestens ein Jahr – mit höherem Abschluss mehr als zwei Jahre)
- Jugendliche, deren Ausbildungsbetrieb schließt  
(nur, wenn der Jugendliche wegen seiner persönlichen Voraussetzungen Schwierigkeiten hat, einen neuen Ausbildungsplatz zu finden)

# Wege der Qualifizierung Beschäftigter im Überblick

<b>Programm</b>	<b>FbW während Kurzarbeit</b>	<b>ESF-BA-Programm</b>	<b>WeGebAU</b>	<b>Konjunkturpaket II Ausweitung WeGebAU</b>	<b>Konjunkturpaket II</b>
<b>Grund des Arbeitsausfalls</b>	konjunkturell / saisonal	konjunkturell / saisonal	weiterbildungsbedingt	weiterbildungsbedingt	weiterbildungsbedingt
<b>Personengruppe</b>	gering qualifizierte Kurzarbeiter	nicht gering qualifizierte Kurzarbeiter	Ältere in KMU und gering qualifizierte Arbeitnehmer	Qualifizierte Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss und berufl. Qualifizierung mind. 4 Jahre zurück liegen	Leiharbeitnehmer bei Wiedereinstellung
<b>Förderung mit</b>	Weiterbildungskosten	Lehrgangskosten	Weiterbildungskosten Arbeitsentgeltzuschuss (Geringqualifizierte)	Weiterbildungskosten	Weiterbildungskosten Arbeitsentgeltzuschuss (Geringqualifizierte)
<b>Förderhöhe</b>	100 %	25 – 80%	bis zu 100 %	100%	bis zu 100%
<b>Qualifizierung nach AZWV zugelassen</b>	ja	ja, Ausnahmen möglich	ja	ja	ja
<b>im/ außerhalb des Betriebes</b>	außerhalb	beides	je nach Fallgestaltung	außerhalb	je nach Fallgestaltung

## Qualifizierung während Kurzarbeit: Vorteile für Arbeitgeber / Personal

---

- **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge  
(auch in ersten 6 Monate der Kurzarbeit)**
  - Mindestens 50% der Ausfallzeit (Kurzarbeit)  
wird für Qualifizierung genutzt



- Erstattung von 100% der SV-Beiträge während der Kurzarbeit



## FbW während Kurzarbeit

## Voraussetzungen SGB III- FbW (1)

---

- Bezug von konjunkturellem oder saisonalem Kug
  
- Arbeitnehmer ist gering qualifiziert, d. h.
  - verfügt nicht über einen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsabschluss mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren
  
  - oder**
  - hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, übt aber seit mehr als 4 Jahren eine berufsfremde Beschäftigung aus, die an- oder ungelernter Tätigkeit entspricht
  
- Anwendung des Bildungsgutscheinverfahrens

## Voraussetzungen SGB III – FbW (2)

---

- Träger und Maßnahme sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen
- Weiterbildung vermittelt auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** verwertbare/branchenübergreifende Kenntnisse
- Maßnahmedauer soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten
- ggf. Anschlussförderung über WeGebAU möglich



## Leistungen (SGB III – Förderung)

### Übernahme der Weiterbildungskosten:

- nach AZWV zugelassene Lehrgangskosten in voller Höhe
- Anspruchsberechtigter ist der Arbeitnehmer
- Lehrgangskosten werden i.d.R. an den Träger gezahlt
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Bildungsstätte
- ggf. Kinderbetreuungskosten
- ggf. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung



## ESF-BA-Programm

## Voraussetzungen ESF

---

- Bezug von konjunkturellem Kug oder Saison-Kug
- Vorrangige Förderung von nach der AZWV zugelassenen Maßnahmen (i.d.R. „allgemeine“ Qualifizierungsmaßnahmen)
- kein zugelassenes Bildungsangebot – Förderung auch von allgemeinen Maßnahmen durch Träger ohne Zulassung möglich
- in Einzelfällen Förderung von nicht zugelassenen „spezifischen“ Maßnahmen möglich (Maßnahmen mit eigenem Personal im eigenen Betrieb)
- Begrenzung der Dauer auf die voraussichtliche Dauer Kug



## Leistungen (ESF – Förderung)

- Gefördert werden ausschließlich Lehrgangskosten
  
- Erstattung erfolgt an Arbeitgeber
  
- Höhe der Förderung abhängig von
  - der Art der Qualifizierungsmaßnahme,
  - der Unternehmensgröße und
  - dem geförderten Personenkreis
  - (max. **80 %** der zugelassenen Lehrgangskosten)



**WeGebAU**

## Ziele des Programms

---

- Das Interesse der Betriebe an der Weiterbildung gering qualifizierter oder älterer Beschäftigter zu wecken
- Die Weiterbildung der Beschäftigten zu intensivieren
- Qualifizierungspotentiale stärker zu erschließen
- Das Qualifizierungsniveau der Beschäftigten zu verbessern und
- Durch Förderung zu unterstützen

....

**Darüber hinaus bietet das Programm die Möglichkeit, durch Weiterbildung Arbeitsplätze zu sichern und Arbeitslosigkeit / Entlassungen zu vermeiden.**

## Leistungen des Programms

---

- Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 235c SGB III:  
Zuschuss für den durch Weiterbildung induzierten Ausfall der Arbeitszeit
  
- Übernahme der Weiterbildungskosten nach den §§ 77, Abs.2, 417 und 421t, Abs.4 (Erweiterung durch Konjunkturpaket II)  
Verfahren: Bildungsgutschein für nach AZWV zugelassene Maßnahmen

# Fördermöglichkeiten

## Personenkreis / Fördervoraussetzungen qualifizierter älterer Arbeitnehmer

- ab dem 45. Lebensjahr
- mit anerkanntem Berufsabschluss
- im Betrieb mit weniger als 250 Mitarbeitern

### Weiterbildungskosten



nach § 417 SGB III

### Arbeitsentgeltzuschuss



nicht möglich

## qualifizierter Arbeitnehmer

- Erwerb des Berufsabschlusses liegt mindestens vier Jahre zurück und
- in den letzten vier Jahren keine Teilnahme an einer aus öffentlichen Mitteln geförderten Weiterbildung



nach § 421t Abs. 4 SGB III



nicht möglich

## gering qualifizierter älterer Arbeitnehmer

- ab dem 45. Lebensjahr
- ohne anerkannten Berufsabschluss oder
- mit Berufsabschluss, jedoch seit mehr als 4 Jahren auf Helferebene tätig
- im Betrieb mit weniger als 250 Mitarbeitern



nach § 417 SGB III



nach § 235c SGB III

## gering qualifizierter Arbeitnehmer

- ohne anerkannten Berufsabschluss oder
- mit Berufsabschluss, jedoch seit mehr als 4 Jahren auf Helferebene tätig
- unter 45 Jahre und/oder
- Betrieb mit 250 und mehr Mitarbeitern



nach § 77 Abs. 2 SGB III



nach § 235c SGB III

# Kontakte

---

## **Ansprechpartner Qualifizierung**

Dr. Klaus-Jürgen Rupp	0641 9393 - 535
Timo Wagner	0641 9393 - 343
Thomas Schäfer	0641 9393 - 288
Hans Kauf	06031 164 - 83

## **Ansprechpartner Kurzarbeitergeld**

Klaus Eckhardt	0641 9393 - 537
Lothar Petry	0641 9393 - 285

## **Ansprechpartner Vermittlung AN**

Sabrina Nuhn	0641 9393 - 285
--------------	-----------------

## **Ansprechpartner Vermittlung AG**

Hans-Bernhard Schwarz	0641 9393 - 277
-----------------------	-----------------

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

